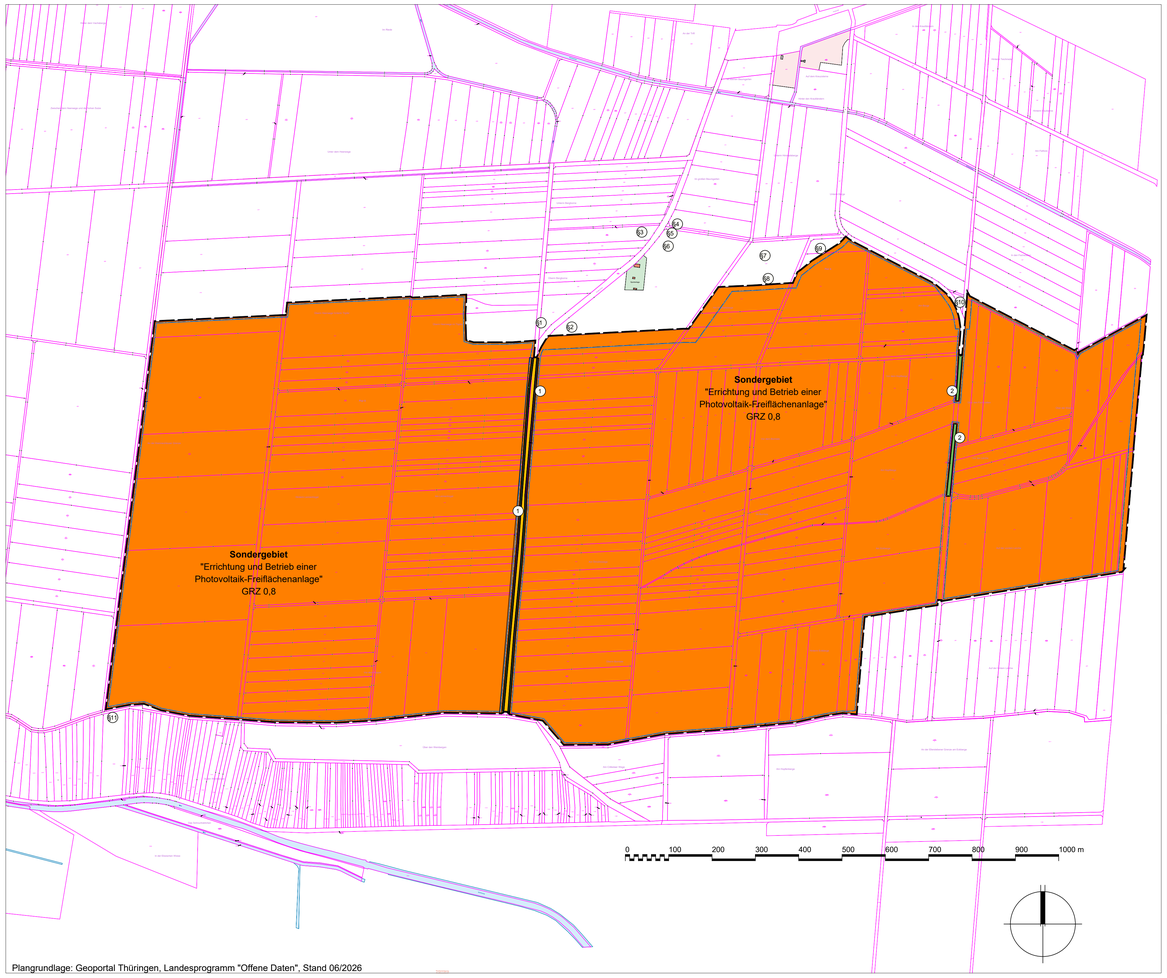
BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK ELLERSLEBEN" DER LANDGEMEINDE BUTTSTÄDT

PLANZEICHNUNG - TEIL A



Plangrundlage: Geoportal Thüringen, Landesprogramm "Offene Daten", Stand 06/2026

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung:
Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Zulässig sind im Sonstigen Sondergebiet:
- die Errichtung und der Betrieb von freistehenden Photovoltaik-Modulen mit einer Stahlträgerkonstruktion, welche ohne Fundamentierung in den anstehenden Boden gerammt werden;
- Anlagen und Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie, sowie Anlagen und Nebenanlagen zur Speicherung sowie Abgabe von elektrischer Energie („BESS"); Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im Sonstigen Sondergebiet können die erzeugte Energie als auch Energie netzneutral aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Es sind nur Energiespeicher mit automatisierter Löschvorrichtung zulässig, die keine wasser- oder schaumhaltigen Löschmittel verwenden.
- die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen, die für die Betreibung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind (Wechselrichter, Transformatorenanlagen, Kameramasten) und sonstige Nebenanlagen wie Zuleitungen und Einfriedungen;
- unbefestigte Wege, welche dem Betrieb und der Unterhaltung des Sonstigen Sondergebietes dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

nicht öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
landwirtschaftlicher Weg

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung

1 — Anpflanzung Feldhecke

2 — Erhalt Gehölzbiotope

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8. Hinweise zu Planunterlage (§ 1 Abs. 1 und 2 PlanZV)

Gemarkungsgrenze Gemarkungsname

Flurgrenze

886/3 — Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Fließgewässer

Sportfläche

Siedlungsfläche

§2 — Kennzeichnung geschützte Biotope

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Raumordnungsgesetz (ROG)
Planzeichenverordnung (PlanZV)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG)
Thüringer Bauordnung (ThürBO)
Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG)
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG)
Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)
Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)
Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)
Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)
Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirksamwerdens des vorzeitigen Bebauungsplanes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im gekennzeichneten Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flurstücke nach dem Stand vom __.__.202_ mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.instimmen. (* nicht Zutreffendes bitte streichen)

Erfurt, den __.__.202_ .....
Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Landgemeinde Buttstädt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Ellersleben" gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BauGB am 24.02.2026 beschlossen.

Buttstädt, den __.__.202_ .....
Der Bürgermeister

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung vom _____202_ bis zum _____202_
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am __.__.202_ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

Buttstädt, den __.__.202_ .....
Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES
Der Gemeinderat der Landgemeinde Buttstädt hat am __.__.202_ den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Ellersleben" mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Ellersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.202_ bis zum __.__.202_zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist am __.__.202_ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom __.__.202_ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Buttstädt, den __.__.202_ .....
Der Bürgermeister

ABWÄGUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am __.__.202_ die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Buttstädt, den __.__.202_ .....
Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am __.__.202_ den Bebauungsplan „Solarpark Ellersleben gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom __.__.202_ gebilligt.

Buttstädt, den __.__.202_ .....
Der Bürgermeister

GENEHMIGUNG
Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung für den Bebauungsplan „Solarpark Ellersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) mit Verfügung des Landratsamtes Sömmerda vom . __.__.202_ Az: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.

Sömmerda, den __.__.202_ .....
Landratsamt Sömmerda

AUSFERTIGUNGSVERMERK
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet.

Buttstädt, den __.__.202_ .....
Der Bürgermeister

INKRAFTTRETEN
Die Erteilung der Genehmigung für den Bebauungsplan „Solarpark Ellersleben" sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom __.__.202_ bis zum __.__.202_ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Satzung ist am __.__.202_ in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Buttstädt, den __.__.202_ .....
Der Bürgermeister

PLANZEICHNUNG - TEIL B

A) Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, 2 BauGB, §§ 1 - 14 BauNVO)

1.1 Als Art der baulichen Nutzung ist entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes (siehe Planzeichnung) festgesetzt:
Sonstiges Sondergebiet gemäß §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

1.2 Zulässig sind im Sonstigen Sondergebiet:
- die Errichtung und der Betrieb von freistehenden Photovoltaik-Modulen mit einer Stahlträgerkonstruktion, welche ohne Fundamentierung in den anstehenden Boden gerammt werden;
- Anlagen und Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie sowie Anlagen und Nebenanlagen zur Speicherung sowie Abgabe von elektrischer Energie („BESS"); Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im Sonstigen Sondergebiet können die erzeugte Energie als auch Energie netzneutral aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Es sind nur Energiespeicher mit automatisierter Löschvorrichtung zulässig, die keine wasser- oder schaumhaltigen Löschmittel verwenden.
- die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen, die für die Betreibung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind (Wechselrichter, Transformatorenanlagen, Kameramasten) und sonstige Nebenanlagen wie Zuleitungen und Einfriedungen;
- unbefestigte Wege, welche dem Betrieb und der Unterhaltung des Sonstigen Sondergebietes dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Im Sonstigen Sondergebiet beträgt die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in senkrechter Projektion 0,8.

2.2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt:
- 3,5 Meter für Photovoltaik-Module
- 4,5 Meter Wandhöhe
- 8,0 Meter für Kameramasten zur Überwachung

2.3 Für die unter Punkt 2.2 festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen gilt als Bezugspunkt der höchste Punkt der Schnittlinie der jeweiligen baulichen Anlage mit der Geländeoberfläche.
Als unterer Bezugspunkt wird die Geländeoberfläche wie folgt definiert:
Sonstiges Sondergebiet: 150 bis 300 Meter ü. NHN. Zwischen den vorgegebenen Höhenlinien ist zu interpolieren.
Die zulässige Mindesthöhe der Solarmodule über der vorhandenen Geländehöhe ist auf 0,80 Meter festgesetzt.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 14, 23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen: Die Aufstellung von Photovoltaik-Modulen und Anlagen und Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie, sowie Anlagen und Nebenanlagen zur Speicherung sowie Abgabe von elektrischer Energie ist nur innerhalb der in der Planzeichnung definierten Baugrenzen zulässig.
Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

4.1 Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b; § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)

5.1 Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes
- Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind durch Einbringen einer standortgerechten Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 5 – „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland") mit anschließender Pflege durch Mahd und/oder Beweidung als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.

- Die Einsaat hat bei geeigneter Witterung, spätestens im Jahr nach Errichtung zu erfolgen. Zur Einsaat des Grünlandes ist Saatgut aus gebietsheimischen Herkünften mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % zu nutzen.
- Die Flächen sind anschließend durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (ab dem 15.06. jeden Jahres) in den nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereichen zu pflegen. ei allen Mahdnutzungen ist das Mahdgut zwingend zu entnehmen und darf nicht auf der Fläche verbleiben. Ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Eine Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Bei Verbuschungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- Eine nächtliche Beleuchtung des Sonstigen Sondergebietes ist nicht zulässig.

5.2 Auf den bezeichneten Anpflanzflächen sind dreireihige und gestuft aufgebaute Baum-Strauch-Hecken anzulegen. Es sind Gehölzarten aus Artenliste 1 zu nutzen. Die Pflanzabstände zwischen den Reihen sollen 1,5 Meter, die Pflanzabstände in den Reihen sollen 1 Meter betragen. Bäume und Großsträucher sind in der Mittelreihe, die kleineren Straucharten in den Außenreihen zu pflanzen. Je 10 Meter Heckenlänge ist mindestens 1 Baum in die Pflanzung zu integrieren. Vorhandene Gehölze können in die Hecken integriert werden.

ARTENLISTE 1

Bäume (Hochstämme, 3-mal verpflanzt, mind. 10-12 cm Stammumfang)

Wildapfel (Malus sylvestris)	*Wildbirne (Pyrus pyraster)*
Gewöhnliche Mehlbeere *(Sorbus aria)*	Birke *(Betula pendula)*
Steinweichsel *(Prunus mahaleb)*	Feldahorn *(Acer campestre)*

Sträucher (verpflanzt, mind. 50-80 cm hoch)

Hundsrose *(Rosa canina)*	Hartriegel *(Cornus sanguinea)*
Schlehe *(Prunus spinosa)*	Weißdorn *(Crataegus spec.)*
Hasel *(Corylus avellana)*	Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra)*
Salweide *(Salix caprea)*	Echte Felsenbirne *(Amelanchier ovalis)*
Heckenkirsche *(Lonicera xylosteum)*	Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus)*

5.3 Umgang mit Niederschlagswasser/Grundwasser- und Bodenschutz - Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereiches flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern.
- Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen in Metall sind diese zu beschichten.
- Streifen- und Flächenfundamente für Batteriespeicher, Trafostationen und Wechselrichter sind zulässig.
- Die Oberflächenreinigung darf nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
- Interne Erschließungswege und Aufstellflächen sind in wassergebundener Bauweise zulässig.
- Bei der Aufstellung und Betrieb der Batteriespeicher ist das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

6. Zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit von festgesetzten Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

6.1 Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage begrenzt. Ein geplanter Weiterbetrieb als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist zulässig. Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung endet mit der Einstellung des Anlagenbetriebes. Endet die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet, wird als Folgenutzung „Fläche für Landwirtschaft" festgesetzt.

6.2 Nach Ablauf der Nutzung der Grundstücke zur Strom-/Wärmeerzeugung und -speicherung ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich aller Nebengebäude rückstandsfrei zurückzubauen. Das dabei anfallende Material ist auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzubauen und fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

7. Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

7.1 Der Geltungsbereich des Sonstigen Sondergebietes umfasst die Teilbereiche 1 und 2 mit einer Fläche von ca. 201,3 ha in der Gemarkung Ellersleben Flure 4 und 5.

7.2 Der Geltungsbereich wird ausgehend von der Kreisstraße K502 zum einen über Gemeindestraßen weiterführend in den Wirtschaftsweg zur Sportschießanlage für den Teilbereich 1 und zum anderen über den Wirtschaftsweg „Stangelweg" für den Teilbereich 2 erschlossen.

7.3 Die Erschließungswege dienen während der Bauphase zur Ein- und Ausfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge bzw. nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Zufahrt für Wartungsfahrzeuge sowie für die Feuerwehr.

B) Örtliche Bauvorschriften, bauliche und städtebauliche Gestaltung (§ 88 ThürBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

8. Einfriedungen
Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,2 Meter über Oberkante Gelände zulässig. Sockel sind nicht zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sofern in Bezug auf eine Schafhaltung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes (z.B. Entkommen von Lämmern, Wolfschutz) verkleinert werden müssen, ist dies unter Beachtung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger (z.B. durch Einsatz eines zusätzlichen Metallzaunes mit einer ausreichenden großen Maschenweite) zulässig. Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

9. Höhenentwicklung und Gestaltung
Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage unbedingt erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen. Auffüllungen und Aufschüttungen sind zu vermeiden. Falls Aufschüttungen nötig sind, sollten diese bevorzugt mit dem Aushubmaterial des Planungsbereiches erfolgen bzw. entsprechend den Vorgaben des § 12 BBodSchV sowie nach DIN 19731 mit Bodenmaterial, das die gleiche Eignungsgruppe wie der Boden der Auftragsfläche aufweist. Bodenmaterial, das bodenfremde Bestandteile (Bauschutt, Folie, Holz, Glas, Metall, Kabelstränge, Kunststoffe, etc.) enthält, ist generell ungeeignet.

10. Außenbeleuchtungen sind unzulässig.

C) Hinweise

11. Meldepflicht von Bodendenkmalen §§ 16- 21 Thür. Denkmalschutzgesetz
Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Steingeräte, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sömmerda unverzüglich zu verständigen. Erdarbeiten bedürfen der archäologischen Begleitung durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und sind der Behörde rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.

12. Bei Bekanntwerden/Auffinden von **Altablagerungen** (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtenwasser ist das Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

13. Beim Auffinden von **Munitionskörpern** im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumungsdienst zu benachrichtigen.

14. Hinweise zum Artenschutz
Zur Minimierung des Risikos eines baubedingten Zugriffes auf bodenbrütende Vogelarten darf die Inanspruchnahme des Ackerlandes zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen. Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Gelegen, die sich im Baufeld befinden, auszuschließen, ist das Baufeld vor Beginn der Baumaßnahme abzusuchen. Wenn Nester bodenbrütender Vogelarten gefunden werden, ist das weitere Vorgehen (Schutz vor Beschädigung, Durchführung des Baus außerhalb der Brutzeit) mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die Flächen der Baufeldfreimachung nicht im oben genannten Zeitraum erfolgen oder der Baubetrieb nicht gleich aufgenommen werden oder kommt es zu anhaltenden Unterbrechungen der Bautätigkeiten, so können die Flächen zur Vermeidung der Wiederbesiedelung durch Brutvögel bis zum Baubeginn bzw. der Wiederaufnahme der Bautätigkeit für Brutvögel unattraktiv gemacht, d.h. von Bewuchs freigehalten werden. Bei Bedarf wird eine Ansiedlung von Bodenbrütern durch das Aufstellen großer, vertikaler Strukturen (z.B. Baumaschinen) oder das Anbringen von Flatterbändern vermieden.

15. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von **Boden, Natur und Landschaft** sind spätestens in dem auf den Beginn des Vorhabens folgenden Jahr abzuschließen.

16. Der bei Baumaßnahmen anfallende **Oberboden** ist zu sichern und wiederzuverwenden (gemäß DIN 18915 und ZTVLa-StB 18). Die Zwischenlagerung des Mutterbodens hat gemäß der DIN 19731 zu erfolgen. Das Bodenmaterial ist vor Vernässung und Verdichtung zu schützen. Bei einer Lagerungsdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Im Bereich von über Ackerland führenden Hauptzufahrten sowie auf Ackerland angelegten Lagerflächen ist durch lastverteilende Maßnahmen (vorzugsweise das Auslegen von Baustraßenplatten, Einsatz geeigneter Baugeräte) die Gefahr von Bodenschadverdichtungen zu reduzieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebietes zu vermeiden. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.

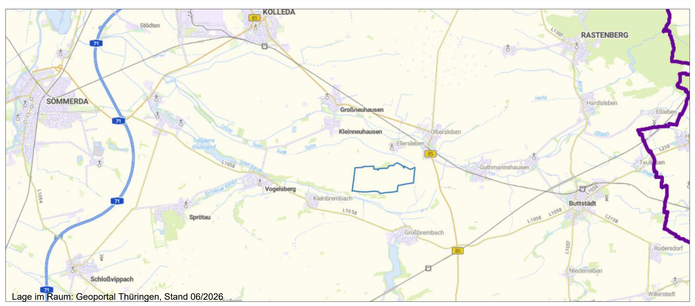
17. Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar, anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert an die Behörde zu übergeben.

18. Der **Rückbau** aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente nach abschließender Nutzungsaufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und der Gemeinde verbindlich geregelt. Der Geltungsbereich wird nach Beendigung des Sonstigen Sondergebietes wieder dem ursprünglichen Nutzen (Acker) zugeführt.

19. Duldung landwirtschaftlicher Immissionen
Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) sind zu dulden.

20. Die **Begründung** dient der Darlegung des Bebauungsplanes.

Buttstädt, den _ _ . _ _ . 202_ .....
Der Bürgermeister


KOLLEDA
RASTENBERG
SOMMERDA
Großneuhausen
Kleinneuhausen
Ellersleben
Guthmannshausen
Buttstädt
Vogelsberg
Kleinbrembach
Sprötau
Großbrembach
Schloßvippach
Rudersdorf
Niedermöllern
Weißensee
Hardisleben
Ellersleben
Oberndorf
Tunzenhausen
Tunzenhausen
Lehndorf
Lehndorf
Lehndorf